

**GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS**

**AMTSPERIODE 2021 – 2024**

---

**EINLADUNG**

**zur**

**22. Sitzung des Grossen Landrats**

**auf**

**Donnerstag, 17. August 2023, 14:00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 22. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

**1. Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 6. Juli 2023 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenauflage, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

**2. Postulat Scott Rüesch betreffend Anpassungen zur Ersatzwahl 2023, Frage der Überweisung**

Beilage Nr. 194: Antrag des Kleinen Landrats vom 25.07.2023

Beilage Nr. 195: Postulat Scott Rüesch betreffend Anpassungen Ersatzwahlen 2023 vom 06.07.2023

Auflageakten: – Kleiner Landrat, Beschluss vom 04.07.2023 betreffend Ersatzwahl eines Mitglieds des Kleinen Landrats

**3. Motion Christian Thomann und Linda Zaugg betreffend Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos, Frage der Erheblicherklärung**

Beilage Nr. 196: Antrag des Kleinen Landrats vom 25.07.2023

Beilage Nr. 197: Motion Christian Thomann und Mitunterzeichnende vom 06.10.2022 betreffend Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos

**4. Interpellation Christian Thomann und Linda Zaugg betreffend EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial, Stellungnahme des Kleinen Landrats**

Beilage Nr. 198: Antrag des Kleinen Landrats vom 25.07.2023

Beilage Nr. 199: Interpellation Christian Thomann und Mitunterzeichnende vom 06.10.2022 betreffend EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial

## 5. Kreditantrag Holzrückhalt Flüelabach Färich

Beilage Nr. 200: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.07.2023

Auflageakten:

- Technischer Bericht Holzrückhalt Färich
- Vorprojekt Holzrückhalt Flüelabach Färich
- Situation Holzrückhalt Färich
- Längenprofil Holzrückhalt Färich
- Querprofil Holzrückhalt Färich

## 6. Kreditantrag Sanierung Dischmabach Abschnitt 3 (Davos Duchli)

Beilage Nr. 201: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.07.2023

Auflageakten:

- Bericht Zustand und Massnahmenvorschlag Dischmabach
- Situation Dischmabach Abschnitt 3

## 7. Persönliche Vorstösse

## 8. Mitteilungen des Kleinen Landrats

### Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grossem Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Kaspar Hoffmann, Landratspräsident

Davos, 26. Juli 2023

Sitzung vom 25.07.2023  
Mitgeteilt am 28.07.2023  
Protokoll-Nr. 23-501  
Reg.-Nr. B3.1.4

## An den Grossen Landrat

### **Postulat Scott Rüesch betreffend Anpassungen zur Ersatzwahl 2023, Frage der Überweisung**

#### **1. Ausgangslage**

Landrat Scott Rüesch und 8 mitunterzeichnende Mitglieder des Grossen Landrats reichten an der Landratssitzung vom 6. Juli 2023 ein Postulat ein, das betreffend Ersatzwahlen in die Davoser Behörden drei Änderungen beim Vorgehen anstreben will. Ersatzwahlen seien mit dem Wahltermin frühzeitiger anzusetzen, der Amtsantritt der gewählten Person soll frühestens 3 Monate nach der Wahl geschehen und angebrochene Legislaturen, mindestens sofern sie nur noch 1 Jahr Dauer umfassen, sollen nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet werden.

Landrat Scott Rüesch betitelte seinen Vorstoss ungewöhnlicherweise mit "Dringliches Postulat", damit dem Anliegen und seiner Dringlichkeit vom Kleinen Landrat die nötige Beachtung geschenkt würde. Bislang wurden im Grossen Landrat keine derart benannten dringlichen Vorstösse eingereicht. Für ein entsprechendes Instrument existiert in der Gemeinde Davos keine Rechtsgrundlage, weshalb das vorliegende Postulat in gleicher Weise zu behandeln ist wie jedes andere Postulat auch, inklusive der entsprechend geltenden Fristen.

#### **2. Stellungnahme des Kleinen Landrats zu den Postulatsanliegen**

##### **2.1. Terminfestlegung für eine Ersatzwahl (Postulat: "1. Der Wahltermin für die Ersatzwahl ist früher zu terminieren.")**

Im Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos (DRB 10.1), das in der Volksabstimmung vom 24. November 2019 genehmigt wurde, ist in Artikel 4 Absatz 4 zur Terminfestlegung festgehalten: *"Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet."* Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben gemäss Art. 26 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050; nachfolgend: GG).

Das Gesetz hält also fest, dass der Kleine Landrat – und nicht der Grosse Landrat – für die Ansetzung einer Ersatzwahl zuständig ist. Dem Kleinen Landrat ist mit dem Begriff "angemessen" ein Spielraum zugemessen, damit verschiedene Aspekte, die bei einer Ersatzwahl eine Rolle spielen, bestmöglich berücksichtigt werden können.

Der Kleine Landrat hat mit Beschluss vom 4. Juli 2023 (Aktenuaufgabe), unmittelbar nach Bekanntwerden des Rücktritts eines Mitglieds aus dem Kleinen Landrat, ohne eine zeitliche Verzögerung zuzulassen, alle wichtigen Entscheidungen zur notwendig gewordenen Ersatzwahl sowie zu einer funktionsfähigen Übergangslösung getroffen. Darunter fällt auch die Ansetzung des Wahltermins vom 22. Oktober 2023.

Der Kleine Landrat beabsichtigt gemäss langjähriger Praxis, nach Möglichkeit die von der Eidgenossenschaft vorgegebenen offiziellen eidgenössischen Abstimmungstermine zu verwenden und auf einen ausserordentlichen Wahltermin, welcher mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre (rund 10'000 Franken für amtliche Mitteilungen, Druck, Einpacken, Versandporto, Urnenwachen, Stimmzählerinnen und Stimmzähler), zu verzichten. An den eidgenössischen Abstimmungsterminen finden die Abstimmungen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen statt. Die Kosten, welche dabei entstehen, wie Versandporto an die rund 6'600 Davoser Stimmberechtigten, amtliche Mitteilung, Beschaffung des Abstimmungsmaterials, Verpackungs- und Speditionsaufwand, Urnenwachen und Auszählung, müssen gemäss eidgenössischen Vorgaben von der Gemeinde getragen werden. Darum macht es Sinn, auch kommunale Wahl- und Abstimmungsvorlagen stets auf solche Termine zu koordinieren. Der nächste eidgenössische Termin ist der 22. Oktober 2023, an welchem die National- und Ständeratswahlen stattfinden. Bundeskanzlei und Standeskanzlei empfehlen zwar, an diesem Termin keine kommunalen Vorlagen zur Abstimmung zu bringen, jedoch möchte der Kleine Landrat ausnahmsweise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (weitere Erläuterungen siehe oben erwähnter Beschluss des Kleinen Landrats).

Grundsätzlich besteht beim Souverän ein grosses Interesse, dass bei Wahlen eine gute Auswahl an fähigen Personen zur Verfügung steht. Ersatzwahlen kommen oftmals aber überraschend. Die politischen Parteien, die in einem demokratischen Staatswesen normalerweise die Aufgabe der Evaluation geeigneter Personen vornehmen, benötigen dazu einen angemessenen Zeitumfang. Immerhin sind Gespräche mit geeigneten Personen zu führen, Nominierungsprozesse für kandidierende Personen durchzuführen und Werbemassnahmen zur öffentlichen Bekanntmachung der kandidierenden Person aufzugleisen. Damit diese Aufgaben seriös abgewickelt werden können, sind 2 bis 3 Monate im Minimum einzuplanen. Ferienzeiten sind dabei zu berücksichtigen. Es kann von den Parteien nicht verlangt werden, dass die zu erledigenden Arbeiten in der Hauptferienzeit abgewickelt werden müssen. Kommt hinzu, dass potenzielle Kandidierende vorgängig oft eine angemessene Frist zum Bedenken und zur Klärung organisatorischer Fragestellungen im Zusammenhang mit der möglichen Übernahme eines Halbamtes benötigen.

Wenn also, wie im vorliegenden Postulat gefordert, ein Termin vor dem 22. Oktober 2023 verlangt wird, dann muss dieser Termin vor dem 25. September 2023 (Zustellung der Unterlagen für die National- und Ständeratswahlen) angesetzt werden. Nur damit ist sichergestellt, dass sich in den Haushalten nur 1 aktuell gültiges Paket mit Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen befindet und es nicht zur Verwechslung von Stimmrechtsausweisen verschiedener Wahlgänge und zu massenhaftem Ungültigerklären von Wahl- bzw. Stimmzetteln kommt. Wenn also der 24. September 2023 als kommunaler Wahltermin für die Ersatzwahl (mit Zusatzkosten von 10'000 Franken) bestimmt worden wäre, hätten den Parteien für die Vorbereitung der Personenfindung und die Vorbereitung des Wahlkampfes ausserhalb der Ferienzeit (ab 14. August) total nur 2 Wochen zur Verfügung gestan-

den, denn das Wahlmaterial wäre von der Gemeinde bereits am 28. August 2023 an die Wahlberechtigten versendet worden. 2 Wochen wären in der Beurteilung des Kleinen Landrats eine eindeutig zu kurze Frist für seriöse Vorbereitungsarbeiten und stünde in deutlichem Widerspruch zum legitimen Anspruch der Davoser Stimmberechtigten auf eine gut abgeklärte, breite Personenauswahl an fähigen Kandidierenden.

## **2.2. Terminfestlegung für den Amtsantritt (Postulat: "2. Der Amtsantritt ist frühestens auf den 1.1.2024 oder 3 Monate nach der Wahl anzusetzen.")**

Zum Zeitpunkt des Amtsantritts einer gewählten Person existiert im kommunalen Recht der Gemeinde keine explizite Regelung, weshalb der Zeitpunkt vom Kleinen Landrat festgelegt werden muss (Art. 41 Abs. 2 Gemeindeverfassung [DRB 10] und Art. 37 GG). Dies entspricht übrigens auch dem Vorgehen auf kantonaler Ebene: In Art. 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung wird bestimmt, dass die Regierung den Amtsantritt für ein in einer Ersatzwahl neu gewähltes Mitglied festsetzt. Der Kleine Landrat lässt sich bei der Festsetzung des Amtsantritts von folgenden Überlegungen leiten:

Die Davoserinnen und Davoser Wahlberechtigten gehen davon aus, dass der vakante Sitz baldmöglichst besetzt wird und die Behörde im Vollbesitz ihrer Kräfte arbeiten kann. Auch für den durch die Vakanz belasteten Kleinen Landrat ist es wichtig, dass die Vakanz baldmöglichst beseitigt und die temporären Stellvertretungen durch die übrigen Mitglieder des Kleinen Landrats wieder aufgehoben werden können. Die ausserordentlichen Belastungen der Behördenmitglieder, die die durch die Vakanz führungslosen Aufgabenbereiche übernehmen müssen, sind hinsichtlich des Stellvertretungszeitraums auf ein Minimum zu beschränken. Aber auch aus Sicht der gewählten Person bedarf es triftiger Gründe, um diese nach erfolgter Wahl von der unmittelbaren Einsitznahme im Gremium fernzuhalten. Aus den dargelegten Gründen ist daher davon auszugehen, dass der Amtsantritt baldmöglichst nach dem Wahlergebnis der Ersatzwahl zu erfolgen habe.

Dagegen sind die individuellen Umstände, die sich bei einer gewählten Person durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis ergeben, im Einzelfall zu betrachten und eine entsprechende Lösung zu suchen. Die Kündigungsfrist kann hier nämlich nicht nur 3 Monate dauern, wie im Postulat angedeutet, sondern durchaus auch 6 Monate. Kann eine gewählte Person nicht sogleich wenige Wochen nach erfolgter Wahl in der Behörde Einsitz nehmen, so ist durch den Kleinen Landrat eine individuelle Lösung zu suchen, beispielsweise können die Sitzungen des Kleinen Landrats für die Zeit der Kündigungsfrist in den frühen Abend verlegt werden.

Eine ähnliche Problematik ist auch bei den gewöhnlichen Erneuerungswahlen nicht ausgeschlossen. Findet ein zweiter Wahlgang bei der Wahl der Mitglieder des Kleinen Landrats statt, so ist dieser Wahlgang Ende November 2024 vorgesehen. Auch hier bleiben den gewählten Personen nur gerade 4 Wochen Zeit bis zum Amtsantritt. Es ist dem Kleinen Landrat überlassen, für ein bestmögliches Arbeiten eine allseits akzeptable Lösung nach Amtsantritt und für die Zeit des Übergangs zu finden.

Aktuell wurde der Amtsantritt für die gewählte Person wie folgt berechnet:

- Wahlsonntag, 22. Oktober 2023
- Amtliche Mitteilung des Wahlergebnisses, 24. Oktober 2023
- Ablauf der 3-tägigen Beschwerdefrist ab Publikationstag der amtlichen Mitteilung gemäss Art. 9 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos, 27. Oktober 2023
- Abwarten der Postzustellung einer allfälligen Beschwerde, 1. November 2023

- Vorbereiten eines Beschlussentwurfs zur Erhaltung des Wahlergebnisses, 3. November 2023
- Beschluss zur Erhaltung des Wahlergebnisses durch den Kleinen Landrat, 7. November 2023
- Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses, 10. November 2023
- Amtsantritt auf Monatsbeginn oder Monatsmitte, somit 15. November 2023

Der Kleine Landrat kann keine triftigen Gründe erkennen, vom bisherigen Vorgehen abzuweichen.

### **2.3. Angebrochene Legislaturen und Amtszeitbeschränkung (Postulat: "3. Das eine Jahr soll nicht als ganze Legislatur für die Amtszeitbeschränkung angerechnet werden.")**

Die Gemeindeverfassung hält in Art. 20 Abs. 5 unmissverständlich fest: *"Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll."* Wer eine Änderung dieser Bestimmung anstreben möchte, muss eine Volksabstimmung herbeiführen, denn nur mit dem obligatorischen Referendum ist die Gemeindeverfassung abänderbar (Art. 13 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung).

Die Bestimmung, dass angebrochene Amtsdauern voll zählen, besteht schon sehr lange. Würde sie für gewisse Fälle, beispielsweise für Ersatzwahlen, bei denen es um weniger als zwei Jahre Amtszeit geht, nicht gelten, so müssten diese Behördenmitglieder das Gremium nach 12 Jahren Amtszeitbeschränkung (Art. 20 Abs. 2 Gemeindeverfassung) auch wieder während der Amtsperiode verlassen. Es käme wiederum zu Ersatzwahlen. Das heisst, jede Ersatzwahl würde tendenziell wiederum eine Ersatzwahl nach sich ziehen. Die Erneuerungswahlen erhielten dann eher den Charakter von Bestätigungswahlen, während es vermehrt Ersatzwahlen zum erstmaligen Einsitz von Behördenmitgliedern gäbe.

Würde man regeln, dass angebrochene Amtszeiten nicht zu den für die Amtszeitbeschränkung massgeblichen Amtsdauern gemäss Art. 20 Abs. 2, 3 und 4 zählen würden, würde eine solche Regelung unter Umständen zu einer mehrjährigen Verlängerung der maximalen Amtszeit führen. Es sei daran erinnert, dass das Volk am 26. September 2021 und damit erst kürzlich aufgrund eines parlamentarischen Postulats über eine Neuregelung der Amtszeitbeschränkung abgestimmt hat. Mindestens im Rahmen dieser Teilrevision der Gemeindeverfassung, welche eben auch einzig die Amtszeitbeschränkungen zum Thema hatte, wurde eine Neureglung von Abs. 5 nicht thematisiert. Es sei die Bemerkung erlaubt, dass nicht aufgrund eines Vorfalls, welcher nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden kann, eine Teilrevision angestrebt wird, die dann wiederum in anders gelagerten Sachverhalten zu einer unbefriedigten Situation führen wird resp. zu der Möglichkeit, dass in Einzelfällen die gesamte Amtsdauer deutlich länger ausfallen könnte.

Der Kleine Landrat ist der Ansicht, dass Ersatzwahlen die Ausnahme bleiben sollten. Mit einer Änderung von Art. 20 Abs. 5 Gemeindeverfassung kann er keine Verbesserung der heutigen Situation erkennen. Zumindest die jüngste Erfahrung zeigt, dass sich auch bekannte Persönlichkeiten nicht von einer Ersatzwahl haben abbringen lassen, nur weil die angefangene Amtsperiode als volle Amtsperiode zählte (Beispiele: Ersatzwahl vom 25.11.2018 von Christian Stricker mit 2 Jahren Restamtszeit, Ersatzwahl vom 22.09.2013 von Herbert Mani mit 3 Jahren Restamtszeit).

### 3. Dringlichkeit

Der Grosse Landrat hat in seiner Geschäftsordnung definiert, wie er arbeiten will. Es gibt für die Mitglieder des Grossen Landrats vier Instrumente, um persönliche Anliegen als Vorstösse einzureichen: Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage. Wer ein dringliches Anliegen hat, wählt mit Vorliebe die Kleine Anfrage. Dabei können dem Kleinen Landrat Fragen gestellt werden, welche bis zur nächsten Landratssitzung vom Kleinen Landrat beantwortet werden müssen. Dass diese Vorstossmöglichkeiten, wie mit dem dringlichen Postulat Scott Rüesch versucht, allesamt noch in einer dringlichen Version verwendet werden können und der Kleine Landrat dadurch in einen Express-Modus versetzt würde, davon ist in der Geschäftsordnung nichts beschrieben.

Auch wenn also das vorliegende Postulat mit "Dringliches Postulat" betitelt wurde, ist es doch lediglich ein Postulat und wird als solches behandelt. In Art. 45 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Landrats (DRB 10.3; nachfolgend: GO GLR) ist festgehalten: *"Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen des Grossen Landrats zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Erheblicherklärung der Motion oder Überweisung des Postulats erfolgt schriftlich."*

### 4. Vorgehen bei Überweisung des Postulats

Die drei Anliegen des Postulats wurden bereits im Postulatstext mit Aufzählungsnummern versehen. Der Grosse Landrat kann punktweise über die Dringlichkeit der Postulatsanliegen befinden. Die Geschäftsordnung beschreibt dies in Art. 45 Abs. 6 so: *"Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden."*

Der Kleine Landrat ist jedoch der Auffassung, dass das Postulat wie voranstehend begründet in allen drei Punkten nicht überwiesen werden sollte. Kommt es dennoch zu einer Überweisung, wird der Kleine Landrat dem Grossen Landrat innert 6 Monaten gemäss Art. 46 Abs. 1 GO GLR entsprechende Anpassungen zu den bestehenden rechtlichen Bestimmungen unterbreiten. Die derzeit laufenden Vorkehrungen für die Ersatzwahl vom 22. Oktober 2023 würden von diesen Anstrengungen allerdings unberührt bleiben, da wie einleitend erwähnt die Kompetenz zur Festlegung der Wahltermine nicht beim Grossen Landrat, sondern beim Kleinen Landrat liegt.

### Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Landrat Scott Rüesch am 6. Juli 2023 eingereichte Postulat betreffend Anpassungen zur Ersatzwahl 2023 sei nicht zu überweisen.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber





Beilage/n

- Landrat Scott Rüesch, "Dringliches Postulat Anpassungen Ersatzwahlen 2023" vom 06.07.2023

Aktenauflage

- Kleiner Landrat, Beschluss vom 04.07.2023 betreffend Ersatzwahl eines Mitglieds des Kleinen Landrats

Mitteilung an

- Präsidien der in Davos vertretenen Parteien: tinamani@hotmail.com, c.thomann@gmx.ch, hanspeter@ambuehl-davos.ch, pedercaeder@yahoo.de, shop@fullmoons.ch, joshuav@me.com, info@svp-davos.ch

## Dringliches Postulat „Anpassungen Ersatzwahlen 2023“

Aus der Medienmitteilung der Gemeinde vom 4. Juli 2023 ist bekannt, dass die Landrätin Iris Hoffmann-Stiffler per sofort zurückgetreten ist und dies eine Ersatzwahl zur Folge hat. Der erste Wahlgang ist auf den 22. Oktober 2023 mit Amtsantritt am 15. November 2023 angesetzt und ein möglicher zweiter Wahlgang auf den 10. Dezember 2023 mit Amtsantritt per 1. Januar 2024. Das bedeutet, dass die gewählte Person bereits drei Wochen nach der Wahl das Amt antreten muss, was aus unserer Sicht das Kandidatenfeld wesentlich schmälern wird und es extrem schwierig macht, Personen zur Wahl aufzustellen, welche an einen Arbeitsvertrag gebunden sind und die Kündigungsfristen von 3 Monaten (bei führenden Positionen je nachdem sogar 6 Monate) einzuhalten haben. Aus diesem Grund empfehlen wir die Ersatzwahl früher anzusetzen und als Amtsbeginn den 1. Januar 2024 oder den Amtsantritt auf frühestens 3 Monate nach der Wahl festzulegen. Damit wäre gewährleistet, dass das Kandidatenfeld bezüglich Quantität und Qualität nicht geschmälert wird.

Ebenfalls finden wir es unglücklich, dass bei der Ersatzwahl, welche nur für 1 Jahr der Legislatur gilt, gleich eine ganze Amtsperiode angerechnet wird und folglich der Landrätin oder dem Landrat 3 Jahre aufgrund der gesetzlichen Amtszeitbeschränkung „verloren“ gehen. Dies schmälert ebenfalls das Kandidatenfeld und ist unserer Meinung nach in diesem Fall nicht verhältnismässig.


### **Aus diesen Gründen möchten wir dem Kleinen Landrat folgende Vorschläge unterbreiten:**

1. Der Wahltermin für die Ersatzwahl ist früher zu terminieren.
2. Der Amtsantritt ist frühestens auf den 1.1.2024 oder 3 Monate nach der Wahl zu anzusetzen.
3. Das eine Jahr soll nicht als ganze Legislatur für die Amtszeitbeschränkung angerechnet werden.

*Aus Gründen der Dringlichkeit bitten wir um eine Bearbeitung des Postulates bis zur nächsten Landratssitzung im August.*

Davos, 06.07.2023

Scott Rüesch

1. Unterschriften: 

2. Unterschriften: 

## Motion / Postulat / Interpellation / Kleine Anfrage

Titel des Vorstosses: Pringliches Postulat „Anpassungen Ersatzwahlen 2023“

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	<i>A. Ambühl</i>
Bossi Alexandra (FDP)	<i>A. Bossi</i>
Gianelli Rita (SP)	
<i>2. Unterzeichner</i> Hoffmann Kaspar (SVP)	<i>K. Hoffmann</i>
Kessler Agnes (FDP)	
Kistler Lukas (GLP)	
Mani Seraina (Die Mitte)	
Rhyner Claudio (FDP)	
<i>1. Unterzeichner</i> Rüesch Scott (SVP)	<i>S. Rüesch</i>
Stiffler Conrad (SVP)	<i>C. Stiffler</i>
Thomann Christian (EVP)	<i>C. Thomann</i>
Valär Hans-Jörg (FDP)	<i>H. Valär</i>
Vetsch Hans (parteilos)	<i>Hans Vetsch</i>
von Ballmoos Walter (GLP)	<i>Punkt 1 &amp; 2 W. von Ballmoos</i>
Zaugg Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 25.07.2023  
Mitgeteilt am 28.07.2023  
Protokoll-Nr. 23-508  
Reg.-Nr. A2.A

## An den Grossen Landrat

### Motion Christian Thomann und Linda Zaugg betreffend "Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos, Frage der Erheblicherklärung"

#### 1. Anlass

Landrat Christian Thomann als Erstunterzeichner und Landrätin Linda Zaugg als Zweitunterzeichnerin sowie acht weitere Mitglieder des Grossen Landrates verlangen mit der am 6. Oktober 2022 eingereichten Motion zur Förderung der Eigenstromproduktion eine sofortige und folgende Punkte umfassende Teilrevision des Baugesetzes:

- a) *Bei Neubauten in der Gemeinde Davos sind 50 % des Eigenbedarfs durch eine eigene Stromproduktion zu decken, oder man kauft sich bei einer Anlage in der Gemeinde Davos ein. Für einen 4-Personen-Haushalt bedeutet dies, dass mindestens 2'000 kWh pro Jahr durch Elektrizitätserzeugungsanlagen zu decken sind, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind.*
- b) *Die "Davoser Richtlinien für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen" stellen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie vor ästhetischen Anliegen.*
- c) *Die "Davoser Richtlinien für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen" müssen zugunsten der Fassadenanlagen geändert werden.*
- d) *Für Photovoltaik- und/oder thermischen Solaranlagen entfällt unter gewissen Bedingungen, die im kantonalen Leitfaden für Solaranlagen erläutert werden, die Bewilligungspflicht. Es besteht lediglich eine Meldepflicht.*
- e) *Die Einspeisevergütung für private Davoser Stromproduzentinnen und -produzenten entspricht mindestens dem Preis des Davoser Wasserstroms. Dieser wird um 5 Rappen erhöht für Winterstrom, d.h. so bald in Davos die Gesamtnachfrage grösser ist als das Gesamtangebot der Davoser Stromproduktion an Elektrizität.*

- f) *Wird bei bestehenden Gebäuden mehr als 20 % der total nutzbaren Dach- und Fassadenfläche baulich erneuert, so ist eine Elektrizitätserzeugungsanlage zu installieren, die 50 % des Eigenbedarfs durch eine eigene Stromproduktion deckt, oder man kauft sich bei einer Anlage in der Gemeinde Davos ein.*

*Fünf Jahre nach Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen ist dem Grossen Landrat ein Bericht über die Wirkung dieser Massnahmen und mit allfälligen Anpassungsvorschlägen vorzulegen.*

Begründet wird der Vorstoss mit unzureichenden Rahmenbedingungen zur Förderung der Eigenstromproduktion bei Privaten (zu tiefe Einspeisevergütung, im Hinblick auf die Winterstromproduktion nicht sinnvolle Bevorzugung von auf dem Dach angebrachten Photovoltaikanlagen gegenüber den an der Fassade installierten Anlagen).

Zudem kritisieren die Interpellanten und Interpellantinnen das nach ihrer Einschätzung nicht zukunftstaugliche Geschäftsmodell der EWD AG, da insbesondere die Beschaffung des in Davos nicht ausreichend selbst produzierbaren Winterstroms infolge des knappen Angebots auf dem Markt teuer sei. Zur Erhöhung der Angebotssicherheit und Preisstabilität sowie zur Verringerung der Abhängigkeit von externen Stromlieferanten müsse die Eigenstromproduktion durch Private deshalb stark erhöht werden. Bislang sei in diesem Bereich trotz der bereits am 21. August 2014 für erheblich erklärten Motion betreffend die "Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden" zu wenig erreicht worden, so dass das Potenzial der privaten Stromproduktion grösstenteils noch nicht genutzt werde.

## **2. Stellungnahme des Kleinen Landrates**

### **2.1 Anteil Eigenstromproduktion bei Neubauten (Motionsanliegen Pt. 1.a)**

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung in, auf oder an Neubauten ist bereits in Art. 9b Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV) festgelegt und beträgt mindestens 10 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche, wobei als Obergrenze insgesamt nicht mehr als 30 Kilowatt verlangt werden.

Der in der Motion verlangte Anteil von 50 % des Eigenbedarfs, wie dies in der Motion verlangt wird, ist eine problematische Bezugsgrösse, da der Eigenbedarf auf ein nicht im Voraus bestimmbares Nutzerverhalten abstellt und dies zu unerwünschten Fehlanreizen führen könnte. Die Bestimmung des über eine im, auf oder am entsprechenden Gebäude installierten Elektrizitätserzeugungsanlage zu erzielenden Eigenbedarfsanteils müsste demnach anhand von Annahmen erfolgen, die dem Einzelfall allenfalls gar nicht gerecht würden. Die in der Motion verlangte Grösse des Eigenbedarfs resp. von einer entsprechenden anderen Anlage in der Gemeinde bezogenen Stroms von 2'000 kWh pro Jahr für einen 4-Personen-Haushalt mag auf durchschnittliche Verbrauchszahlen abstellen, ist in ihrer Absolutheit dennoch willkürlich gewählt. Deshalb stellt das kantonale Recht auf die Bezugsgrösse "Leistung pro Energiebezugsfläche" ab. Diese sollte auch auf kommunaler Ebene massgebend sein.

Die Diskussion um den Anteil der Eigenproduktion kann im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes fortgesetzt werden.

## 2.2 Bewilligungsrechtliche Vorgaben für Solaranlagen und kommunale Richtlinien: Vorrang der Nutzung der Solarenergie gegenüber ästhetischen Anliegen (Motionsanliegen Pt. 1.b-d)

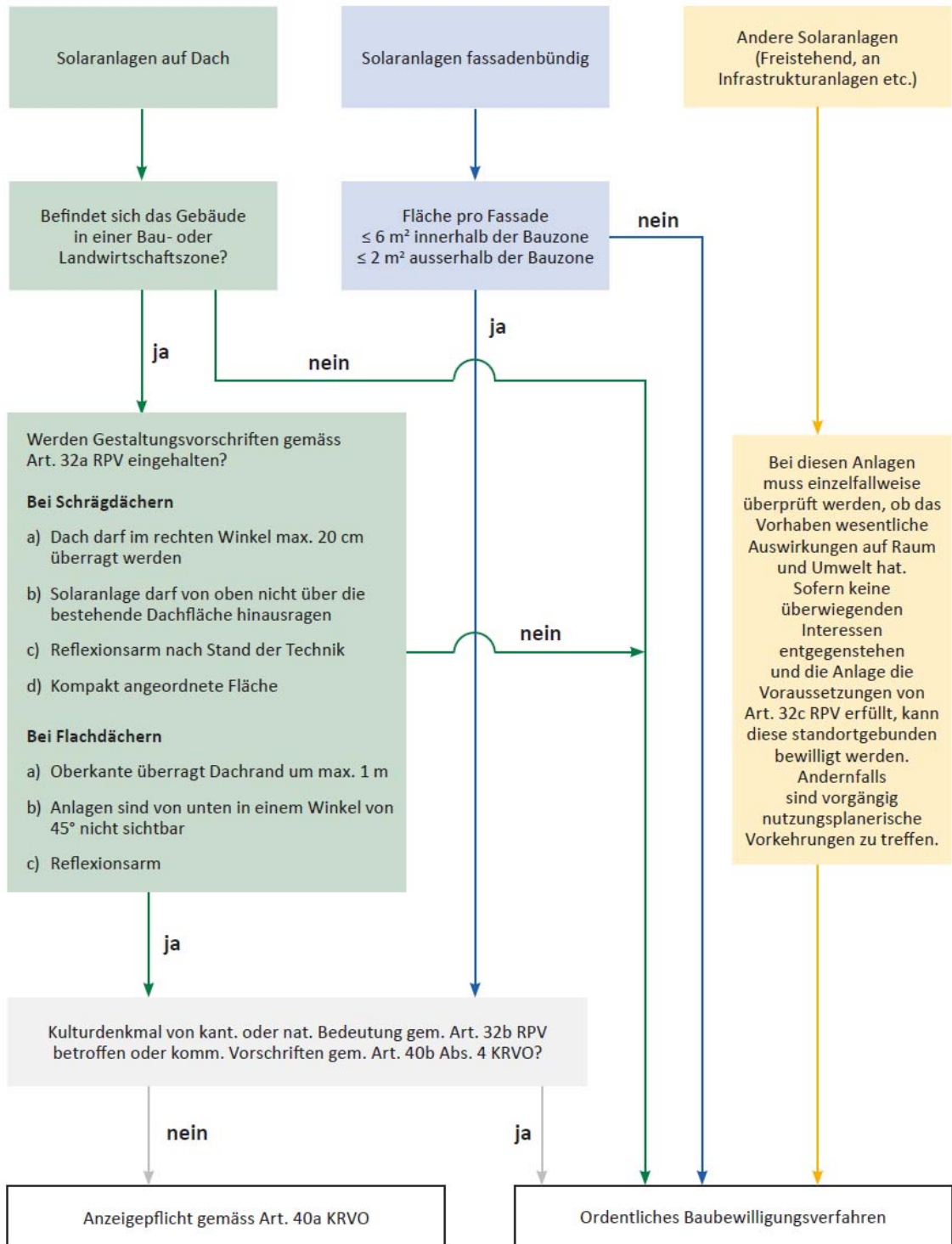
### a) Baubewilligungsfreie und baubewilligungspflichtige Solaranlagen

Bei der Erstellung von Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen geht das Interesse an der Nutzung von Solarenergie bereits nach Bundesrecht (kommunalen) Gestaltungsanforderungen grundsätzlich vor. Genügend angepasste Solaranlagen sind mit Ausnahme von speziellen Schutzzonen oder Anlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von der Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung unter den in Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV) für entsprechende Dachanlagen definierten Voraussetzungen befreit (Art. 18a Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG]). Dabei entscheidet die kommunale Baubehörde gestützt auf die erwähnten bundesrechtlichen Kriterien (vgl. untenstehendes Schema), ob die Solaranlage auf dem Dach genügend angepasst und daher bewilligungsfrei ist (Art. 40b Abs. 2 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden [KRVO]) oder ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Für Fassadenanlagen gelten im Vergleich zu Dachanlagen dagegen strengere Bewilligungsvorschriften. Diese können unter bestimmten Bedingungen innerhalb der Bauzone im vereinfachten Baubewilligungsverfahren zugelassen werden, (Art. 40 Abs. 1 Ziff. 16 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 KRVO und Art. 4 Abs. 2 lit. f Ausführungsverordnung zum Baugesetz [AVzBauG]). Die Bestimmung aus Art. 18 Ziff. 1 Baugesetz (BauG), wonach Solaranlagen bis insgesamt 7 m<sup>2</sup> nur anzeigepflichtig sind, hat angesichts der heutigen Regelung aus dem übergeordneten Recht seinen Anwendungsbereich inzwischen verloren.

Weitere Anlagentypen, insbesondere Freilandanlagen, unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

Zusammenfassend sind zur Bestimmung der Bewilligungspflicht resp. Art der Bewilligung folgende Kriterien ausschlaggebend:



(Quelle: Amt für Raumentwicklung: Leitfaden für Solaranlagen, Juli 2022, S. 2)

## b) Gestalterisch begründete Bewilligungsaufgaben

In einer Tourismusdestination wie Davos ist dem Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung zu schenken. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts stellen für Solaranlagen auf Dächern in ihrem Regelungsbereich eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung entsprechender Installationen bereit. Dagegen dienen die kommunal anwendbaren Richtlinien für die

vom übergeordneten Recht nicht erfassten Anlagen dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere was über 1 m hohe Solaranlagen auf Flachdächern (Anlagehöhen bis 1.7 m sind in Davos praxisgemäss bewilligungsfähig), Fassaden- und Freianlagen anbelangt. Dabei geht es nicht um die Verhinderung von Solaranlagen, sondern um eine optimierte Gestaltung, ohne dadurch den Grundsatz des Vorranges der Nutzung von Solarenergie vor ästhetischen Fragen zu untergraben (vgl. auch Art. 40b Abs. 5 KRVO hinsichtlich Dachanlagen).

Die Davoser Richtlinien für Photovoltaik und solarthermische Anlagen sind allerdings überholt und werden nicht mehr angewendet. Die Gemeinde hatte bereits im Jahr 2020 zur Förderung der Solarenergie eine Überarbeitung ihrer restriktiven Richtlinien zur Gestaltung von Solaranlagen in Auftrag gegeben. Während dieses Prozesses hat auch der Kanton seinen Leitfaden für Solaranlagen von 2021 grundlegend überarbeitet und im Juli 2022 veröffentlicht. Angesichts der nun vorliegenden detaillierten kantonalen Gestaltungsempfehlungen, entfällt der Bedarf an eigenen Richtlinien. Die kommunalen Richtlinien können durch den kantonalen Leitfaden ersetzt werden.

Die aktuelle Bewilligungspraxis der Gemeinde zeigt, dass Solaranlagen durchaus bewilligungsfähig sind und gefördert werden. Die Gestaltung der Anlagen kann aber im Einzelfall ohne Nachteil für den Anlagebetreiber verbessert werden, ggf. unter Beizug des Bauberaters. Entsprechende Gestaltungsauflagen sind angesichts der teilweise kollidierenden Interessen zwischen der Nutzung der Solarenergie und des Orts- und Landschaftsschutzes vertretbar.

Unter Berücksichtigung der bereits gestützt auf das übergeordnete Recht bestehenden weitreichenden Erleichterungen im Bewilligungsprozess wäre eine zusätzliche Vereinfachung noch bei den reflexionsarmen Fassadenanlagen mit einer Absorberfläche bis maximal 6 m<sup>2</sup> pro Fassade denkbar (Art. 40 Abs. 1 Ziff. 16 KRVO). Für diese Anlagen ist heute wie erwähnt das einfache Baubewilligungsverfahren vorgeschrieben (Art. 50 Abs. 2 KRVO i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. f AVzBauG). Die Tragweite ist jedoch angesichts der Kosten, der Bewilligungsdauer und der betroffenen Anzahl solcher Anlagen gering.

#### c) Schlussfolgerung

Die Gestaltungsanforderungen an Solaranlagen sind über den kantonalen Leitfaden für Solaranlagen (Juli 2022) mit seinen entsprechenden Empfehlungen abgedeckt.

Eine Anpassung des Baugesetzes zur Bewilligungspflicht von Solaranlagen drängt sich derzeit nicht auf. Immerhin wird im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes zu überlegen sein, ob bei ästhetisch wenig empfindlichen Zonen wie Gewerbe- und Industriezonen auch ungenügend angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei sein können (Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG i.V.m. Art. 40b Abs. 3 KRVO).

#### 2.3 Erhöhung der Einspeisevergütung für Winterstrom von privaten Davoser Stromproduzenten (Motionsanliegen Pt. 1.e)

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Energiegesetz (EnG) haben die Netzbetreiber die ihnen in ihrem Netzgebiet angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh grundsätzlich abzunehmen und angemessen zu vergüten. Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so bestimmt sich der Preis bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach den vermiedenen



Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG). Art. 12 Abs. 1 Energieverordnung (EnV) präzisiert und erweitert diese Gesetzesbestimmung dahingehend, dass sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen zu bemessen hat.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Davos (EWD) wurde aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert (Art. 3 Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD) und seit dem Jahr 2000 als eigenständige Aktiengesellschaft geführt.

Nach Einschätzung des Kleinen Landrates ist es nicht opportun, mit Preisgestaltungsvorgaben in die operative Tätigkeit des privatrechtlichen Unternehmens einzugreifen. Anpassungen in der Regelung der Einspeisevergütung wären auch im Hinblick auf die Förderung von Photovoltaikanlagen viel eher in den bundesrechtlichen Bestimmungen des EnG vorzunehmen. Schliesslich besteht darin der eigentliche Zweck des Erlasses (Art. 1 EnG):

*<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.*

*<sup>2</sup> Es bezweckt:*

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;*
- b. die sparsame und effiziente Energienutzung;*
- c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.*

Die Einspeisevergütung basiert somit auf ausreichend angemessenen Vorgaben aus dem Bundesrecht. Anstelle von einer erhöhten Einspeisevergütung wären (zusätzlich zu den bereits bestehenden nationalen und kantonalen Förderprogrammen) auch Investitionszuschüsse an Solaranlagen durch die Gemeinde denkbar. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Gemeindefinanzen durch verschiedene Grossprojekte und die geforderte Steuersenkung strapaziert werden. Angesichts der sehr regen Bautätigkeit im Bereich der Solaranlagen erscheint der Bau solcher Anlagen bereits genügend attraktiv, weshalb sich eine weitere finanzielle Förderung erübrigt.

#### 2.4 Pflicht zur Erstellung einer Photovoltaikanlage im Falle einer Erneuerung von Dach- oder Fassadenflächen im Umfang von mehr als 20 % der entsprechenden Gesamtfläche (Motionsanliegen Pt. 1.f)

Wie bereits oben unter Ziff. 2.1 erwähnt besteht eine gewisse Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (umfangmässig in Art. 23 Abs. 1 BEV näher bestimmt) bereits gemäss Art. 9b Abs. 1 BEG. Die Erweiterung dieser Pflicht auf blosse Sanierungen erscheint problematisch, da dadurch allenfalls auch aus Gründen der Nachhaltigkeit erwünschte Verbesserungen an der Gebäudehülle aufgeschoben oder ganz

unterlassen werden könnten. Zudem knüpft das in der Motion geäußerte Anliegen wiederum an das wenig zweckmässige Kriterium des Eigenbedarfs (vgl. oben Ziff. 2.1).

Über die kantonalen Vorgaben hinausgehende Vorschriften werden deshalb abgelehnt.

## 2.5 Überprüfung der vorgeschlagenen Massnahmen (Motionsanliegen Pt. 2)

Angesichts der insgesamt ablehnenden Haltung zu einer vorgezogenen Teilrevision des kommunalen Rechts, erübrigen sich Ausführungen zu diesem Punkt.

### Antrag an den Grossen Landrat:

Auf Grund der voranstehenden Ausführungen sei die von Landrat Christian Thomann als Erstunterzeichner und Landrätin Linda Zaugg als Zweitunterzeichnerin sowie acht weiteren Mitgliedern des Grossen Landrates eingereichte Motion betreffend die "Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos" als nicht erheblich zu erklären.

#### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Landrat Thomann und Mitunterzeichnende vom 6. Oktober 2022 betreffend Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos

Mitteilung an

- Mitglieder des Grossen Landrates

Christian Thomann (EVP)

## **Motion**

### **Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos**

Die Stromproduktion von Privaten (natürliche Personen und Firmen), vor allem mit Photovoltaikanlagen, wurde bisher in der Gemeinde Davos zu wenig gefördert. Die Einspeisevergütung ist zu tief angesetzt. Ausserdem ist gemäss der "Davoser Richtlinien für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen" eine Anlage auf dem Dach gegenüber einer Anlage an der Fassade vorzuziehen. Dies hat zur Folge, dass Anlagen begünstigt werden, die im Winter – genau dann, wenn Strom am dringendsten gebraucht würde – wenig bis kein Strom produzieren.

Die Elektrizitätswerk Davos AG (EWD AG) setzte auf ein scheinbar lukrativeres Modell: Sie handelte mit Strom und verkaufte diesen ihren Kundinnen und Kunden. Dieses Modell ist aber nicht mehr zukunftstauglich. In Davos ist die Nachfrage nach Strom im Winter bei weitem grösser als das Angebot, und die EWD AG kann heute auf dem Markt nicht mehr genügend Strom akquirieren. So hat die EWD AG einen Teil ihrer Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung verloren. Dieser Kundenstamm muss auf dem Markt sehr teuren Strom einkaufen, um ihre Geschäfte zu erhalten. Mittel- bis langfristig muss es deshalb das Ziel sein, die Eigenstromproduktion der Privaten stark zu erhöhen, um mehr Angebotssicherheit und Preisstabilität in Davos erzeugen zu können und die Abhängigkeit von externen Stromlieferanten zu reduzieren.

Mit der als erheblich erklärten Motion "Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden" vom 21. August 2014 hat der Grosse Landrat bereits eine Förderung der Eigenstromproduktion gefordert. Leider wurde seither wenig umgesetzt und das Potenzial der privaten Stromproduktion liegt grösstenteils noch brach.

Davos kann nicht länger zuwarten. Die Eigenstromproduktion muss ohne weiteren Verzug angekurbelt werden. Daraus ergibt sich folgendes Mötionsanliegen:

1. **Der Kleine Landrat wird aufgefordert, dem Grossen Landrat eine Teilrevision des Baugesetzes zu folgenden Punkten vorzulegen:**
  - a) **Bei Neubauten in der Gemeinde Davos sind 50 % des Eigenbedarfs durch eine eigene Stromproduktion zu decken, oder man kauft sich bei einer Anlage in der Gemeinde Davos ein. Für einen 4-Personen-Haushalt bedeutet dies, dass mindestens 2'000 kWh pro Jahr durch Elektrizitätserzeugungsanlagen zu decken sind, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind.**
  - b) **Die «Davoser Richtlinien für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen» stellen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie vor ästhetischen Anliegen.**
  - c) **Die «Davoser Richtlinien für Photovoltaik- und Solarthermische Anlagen» müssen zugunsten der Fassadenanlagen geändert werden.**
  - d) **Für Photovoltaik- und/oder thermischen Solaranlagen entfällt unter gewissen Bedingungen, die im kantonalen Leitfaden für Solaranlagen erläutert werden, die Bewilligungspflicht. Es besteht lediglich eine Meldepflicht.**
  - e) **Die Einspeisevergütung für private Davoser Stromproduzentinnen und -produzenten entspricht mindestens dem Preis des Davoser Wasserstroms. Dieser wird um 5 Rappen erhöht für Winterstrom, d.h. so bald in Davos die Gesamtnachfrage grösser ist als das Gesamtangebot der Davoser Stromproduktion an Elektrizität.**

- f) Wird bei bestehenden Gebäuden mehr als 20 % der total nutzbaren Dach- und Fassadenfläche baulich erneuert, so ist eine Elektrizitätserzeugungsanlage zu installieren, die 50 % des Eigenbedarfs durch eine eigene Stromproduktion deckt, oder man kauft sich bei einer Anlage in der Gemeinde Davos ein.
2. Fünf Jahre nach Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen ist dem Grossen Landrat ein Bericht über die Wirkung dieser Massnahmen und mit allfälligen Anpassungsvorschlägen vorzulegen.

Für die wohlwollende Behandlung sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.



Christian Thomann  
Erstunterzeichner



Linda Zaugg  
Zweitunterzeichnerin

Davos, 6. Oktober 2022

# Parlamentarischer Vorstoss

Titel des Vorstosses: **Steigerung der Eigenstromproduktion in Davos**

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	Ladina Alioth
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	A. Ambühl
Bossi Alexandra (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	R. Gianelli
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Kessler Agnes (FDP)	
Kistler Lukas (GLP)	Lukas Kistler
Mani Seraina (die Mitte)	S. Mani
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	Stiffler
Thomann Christian (EVP)	C. Thomann
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Vetsch Hans (parteilos)	Hans Vetsch
Von Ballmoos Walter (GLP)	W. von Ballmoos
Zaugg Linda (SP)	L. Zaugg

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des original Vorstosstextes.

Sitzung vom 25.07.2023  
Mitgeteilt am 28.07.2023  
Protokoll-Nr. 23-509  
Reg.-Nr. A2.A

## An den Grossen Landrat

### **Interpellation Christian Thomann und Linda Zaugg betreffend "EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial", Stellungnahme des Kleinen Landrates**

#### **1. Einreichung der Interpellation**

Am 6. Oktober 2022 reichten Landrat Christian Thomann als Erstunterzeichner und Landrätin Linda Zaugg als Zweitunterzeichnende sowie acht weitere Mitglieder des Grossen Landrates eine Interpellation betreffend "EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial" ein. In der Interpellation wird auf ein unzureichendes Angebot der EWD AG verwiesen, was etliche Kunden zum Nachteil der EWD AG zu einem Wechsel zu anderen Anbietern bewogen habe.

In Davos gebe es neben dem von der EWD AG propagierten Anschluss an einen Wärmeverbund noch viel anderes, nicht ausgeschöpftes Potenzial in der Energieversorgung, weshalb sich Fragen zur unternehmerischen Neuorientierung der EWD AG aufdrängen würden.

#### **2. Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Mit seiner grundlegenden Aussage, dass das Potenzial für die Stromproduktion in Davos bei weitem nicht ausgeschöpft sei, schliesst die Interpellation im Grundsatz an das vom Grossen Landrat in seiner Sitzung vom 25. August 2022 überwiesene und aufgrund der umfassenden Berichterstattung bzw. der Erfüllung des Postulatsbegehrens als erledigt abgeschriebenen Vorstosses von Landrat Christian Thomann an. In dem genannten Postulat wurde insbesondere auch nach den Zielen des Kleinen Landrates zur Eigenversorgung der Davoser Wirtschaft und Haushalte mit Elektrizität gefragt sowie eine Anpassung der Eigentümerstrategie wegen ungenutztem Potenzial in der Davoser Wasserkraft angeregt. Dementsprechend kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen des Kleinen Landrates vom 2. August 2022 zur Frage der Überweisung des Postulats verwiesen werden.

Als Energiestadt muss die Gemeinde verbindlich nachweisen, dass sie auch zukünftig eine zielgerichtete und ergebnisorientierte Energiepolitik verfolgt. Dafür wird für die jeweils vierjährige Rezertifizierungs-Periode auf Grundlage des Energiestadt-Berichts ein energiepolitisches Programm erarbeitet und durch die Regierung genehmigt. Das aktuelle Programm 2020-2023

stellt die für diese Periode geplanten Massnahmen der Gemeinde im energiepolitischen Bereich dar, beziffert soweit wie möglich die anfallenden Kosten und legt Termine sowie Verantwortlichkeiten fest. Die Umsetzung von Massnahmen folgt also in erster Linie einem vordefinierten Programm, welches auf detaillierten Abklärungen und Bewertungen beruht. Dennoch wird mit der Interpellation der Anschein erweckt, dass im Bereich Klima- und Umweltpolitik zu wenig Engagement vorhanden ist. Durch die Gemeinde wurden in der laufenden Legislatur jedoch bereits diverse Projekte umgesetzt oder aufgelegt, wie anhand nachfolgender Beispiele gezeigt wird.

Der Grosse Landrat hat die Mitfinanzierung des Klimafonds Davos beschlossen, welcher einerseits das Klimaprojekt "Davos 2030" ermöglicht und andererseits diverse Folgeprojekte zum Umweltschutz ausgelöst hat. Auch werden laufend neue Solarenergieprojekte geplant und umgesetzt wie z.B. die PV-Anlagen auf dem Kongresshotel, dem Langlaufzentrum und an der Fassade der Trainingshalle HCD. Zudem stieg die Zahl privater PV-Anlagen markant, nachdem die Bewilligungspraxis inzwischen angepasst resp. die Auflagen stark gelockert wurden. So wurden im Jahr 2021 nur 16 PV-Anlagen bewilligt, im Folgejahr aber bereits 65 und seit Beginn des Jahres 2023 wurden sogar schon 58 Gesuche zugelassen. Nebst Solaranlagen im Siedlungsgebiet können auch alpine Grossanlagen unterstützt werden.

Im Mobilitätsbereich wurde der Umstieg auf nicht-fossile Antriebe bei Gemeindefahrzeugen und der Flotte vom VBD beschlossen, Nachhaltigkeitskriterien als Ziele für die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts definiert sowie mit der Erarbeitung eines Fuss- und Veloverkehrskonzepts und eines ÖV-Zielbilds begonnen.

Erwähnenswert aus dem Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Wärmeerzeugung sind die laufende Sanierung und Erweiterung des Schulzentrums Platz und die bereits umgesetzten energetischen Sanierungen Haus Castelmont und Schulhaus Bünda und der Ersatz der Ölheizung an der Hertistrasse 21 + 25 durch eine Grundwasserwärmepumpe. Beim Kongresshotel hat der Grosse Landrat kürzlich einer neuen Energiezentrale für die Arealversorgung zugestimmt. Zudem werden bei diversen anderen Liegenschaften verschiedene Effizienzmassnahmen zur Reduktion des Strombedarfs (Licht, Lüftungen, etc.) realisiert.

Weitere Bemühungen im Klima- und Umweltbereich betreffen Pilotversuche mit Mehrwegbecher an Grossanlässen und andere Nachhaltigkeitsprojekte in Zusammenhang mit dem Jahrestreffen des WEF (4Reasons, GreenShare, Entsorgung und Mobilität).

Vor diesem Hintergrund nimmt der Kleine Landrat zu den aufgeworfenen Fragen in der Interpellation wie folgt Stellung:

### 2.1 *Wie viel Öl wird für den Wärmeverbund in Davos gebraucht?*

In der Gemeinde stehen bereits mehrere Wärmeverbund-Anlagen in Betrieb. Zudem prüft die EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD) weitere Projekte resp. Ausbaumöglichkeiten. Die durch solche Anlagen zur Abdeckung von Spitzen verbrauchten Mengen an fossilen Heizstoffen werden vom EWD gegenüber der Gemeinde nicht ausgewiesen, auch nicht hinsichtlich der an einem Wärmeverbund angeschlossenen Gemeindeliegenschaften [Schulzentrum Platz, Aula SAMD, Turnhalle Arkaden, Turnhalle Tobelmühlestrasse, Kindergarten Platz, Betriebsgebäude Wasserversorgung].

Der Betrieb eines Wärmeverbundes muss nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche Kriterien erfüllen. Bei grossen Wärmeverbänden braucht es genügend Redundanz und Sicherheiten für den Fall, dass eine Wärmepumpe ausfällt. Beim Wärmeverbund Arkaden wird nebst den Wärmepumpen ein Teil der Wärme mit Ölkesseln produziert. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wärmeverbundes waren die bestehenden Ölheizungen im Schulzentrum Platz noch nicht an ihrem Lebensende angelangt. Es wäre wirtschaftlich nicht angemessen gewesen, die bestehenden Heizungen auszubauen. Alternativ wurden die Heizungen in den Wärmeverbund integriert und sind bis heute in Betrieb. Alternativen zu den bestehenden Ölheizungen wurden geprüft, diese wurden aber aus Wirtschaftlichkeitsgründen verworfen. Für eine Holzschnitzelheizung als Redundanz hätten beispielsweise zusätzliche Schnitzzellager errichtet werden müssen, welche die Kosten übermässig erhöht hätten.

2.2 *Wieso wird der Wärmeverbund nicht mit Holzschnitzeln betrieben, z.B. mit einem Blockheizkraftwerk, welches gleichzeitig auch Strom produzieren würde?*

Ursprünglich stand eine Holzschnitzelheizung für einen Wärmeverbund zur Diskussion. Die Variante wurde geprüft und verworfen, da zu wenig wirtschaftlich. Anschliessend stiess man mit der Erkundungsbohrung im Kurpark auf den mitteltiefen Felsaquifer, mit dem nutzbares Grundwasser aus dem Arosler Dolomit. Der Wärmeverbund Arkaden, mit der besagten Nutzung des mitteltiefen Grundwassers, wurde durch das EWD realisiert.

Die Eigentümerstrategie der Gemeinde ist beim EWD auf die Erreichung eines möglichst hohen Anteils an erneuerbarer Energie ausgerichtet. Welche Systeme betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, entscheidet die operative Leitung des EWD.

2.3 *Wann wurde zuletzt das Potenzial weiterer Biogas-Anlagen abgeklärt? Gelten diese Ergebnisse heute immer noch?*

Im Jahr 2002 wurde im Auftrag der damaligen Abfallbewirtschaftungskommission der Landschaft Davos (AWK) die Studie "Verwertung und Entsorgung von Speiseabfällen aus Hotellerie und Gastronomie in der Landschaft Davos Gemeinde" in Auftrag gegeben. Darin wurden die Möglichkeiten einer Nutzung solcher Abfälle in der Schweinemast aufgezeigt, was wegen der vermehrt aufgetretenen Fällen von Tierseuchen allerdings problematisch war. Die beiden Methoden Vergärung und Co-Vergärung wurden als die sinnvollsten Alternativen bezeichnet.

Seit dem Jahr 2004 steht eine private Gastro-Kompakt-Biogasanlage in Betrieb, die vom Bund und der Gemeinde unterstützt wird. Die Verwertung von Speiseresten aus der Gastronomie über die erwähnte private Anlage hat sich bewährt. Allerdings kann der Betreiber dieser Anlage wegen dem damit verbundenen Aufwand (insbesondere wegen der damit verbundenen Logistik und der aufwendigen Aussortierung von unerwünschten Fremdstoffen im Abfall) keinen privaten Bioabfall annehmen.

Der Aufbau einer kommunalen Infrastruktur zur Sammlung von Bioabfällen ist angesichts der Verhältnisse in Davos mit verhältnismässigem Aufwand nicht realistisch. Ein wirtschaftlicher Betrieb von weiteren Biogasanlagen mit Co-Vergärung ist damit nicht möglich.



2.4 Welche weiteren Trinkwasserkraftwerke sind möglich? Welche Projekte sind zur Realisierung in Abklärung?

Aktuell werden in der Gemeinde drei Trinkwasserkraftwerke betrieben: Chalten Brunnen und Rüchwald in Davos Wiesen und Schiatobel in Davos Platz.

In einer früheren Analyse zum Potenzial von Trinkwasserkraftwerken wurden zehn mögliche Standorte geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Turbinierung ohne umfassende Erneuerungsarbeiten bei bestehenden Anlagen der Trinkwasserversorgung nicht möglich ist. Bei neuen Planungen, insbesondere für Hauptsammler, könnten die notwendigen Niveauregulierungen für Trinkwasserkraftwerke dagegen einfacher vorgesehen werden.

Priorität hat in jedem Fall die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, die durch den Kraftwerksbetrieb nicht gestört werden darf. Angesichts der aktuell angespannten Personalsituation und laufenden anderen Infrastrukturprojekten (Erschliessung Sertig, Gemeinschaftsprojekt, Parsenn, Hochflüela, Laret, diverse Leitungssanierungen im Netz, etc.) müssen Überlegungen zu Trinkwasserkraftwerken vorerst zurückgestellt werden. Gegebenenfalls können entsprechende Planungen nach Einstellung und Einarbeitung eines Projektleiters Wasserversorgung im Tiefbauamt aufgenommen werden.

2.5 Wann kann die EWD AG ihre künftige Strategie betreffend verstärkt eigenständiger Angebotsentwicklung dem Grossen Landrat vorstellen?

Der Kleine Landrat hat bereits in der Beantwortung des von Landrat Thomann und Mitunterzeichnenden am 13. Januar 2022 eingereichten Postulats "Nutzung der Wasserkraft in der Landschaft Davos" darauf hingewiesen, dass die Eigentümerstrategie der Gemeinde u.a. darauf abzielt, die wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen für Davos durch vermehrte Substitution der fossilen Energieträger mittels neuer Technologien zu verbessern. Der Anteil an erneuerbarer Energie soll nach Möglichkeit erhöht werden. Die Vorgaben der Eigentümerin gegenüber dem EWD im Bereich der Angebotsentwicklung zu erneuerbaren Energien sind somit klar. Eine weiterführende Präsentation durch das EWD im Grossen Landrat ist nicht vorgesehen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass klima- und umweltrelevanten Anliegen besondere Beachtung zu schenken ist. Als Energiestadt ist die Gemeinde in diesen Bereichen auch stark engagiert. Die in der Interpellation vorgebrachten Vorschläge können gegebenenfalls im nächsten energiepolitischen Programm (2024-2027) abgebildet werden.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation von Landrat Thomann und Mitunterzeichnende vom 6. Oktober 2022 betreffend "EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial"

Mitteilung an

- Mitglieder des Grossen Landrates

Christian Thomann (EVP)

### Interpellation

## EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial

Was macht ein Ladenbesitzer, der keine Produkte mehr für seinen Laden beschaffen kann? In einer ähnlichen Lage befindet sich die EWD AG, da sie nicht mehr genügend Strom liefern kann. Aufgrund dessen hat die EWD AG das Vertrauen etlicher Kundinnen und Kunden verloren, die von der Grundversorgung auf den freien Markt gewechselt haben. Diese Kundschaft kehrt nicht mehr so schnell zurück. Dieses Geschäftsmodell hat keine stabile Grundlage mehr und es braucht ein Umdenken.

Glücklicherweise besteht in Davos – auch abgesehen von dem durch die EWD AG propagierten Wärmeverbund mit einer Grundwasserwärmepumpe und einer Ölheizung, und der Photovoltaik-Anlage auf Parsenn – noch viel unausgeschöpftes Potenzial. Die EWD AG muss ihre Strategie überdenken und als aus der Gemeindeverwaltung ausgelagerter Betrieb hat sie besondere unternehmerische Freiheiten erhalten.

Es stellen sich die folgenden Fragen, die auf mögliche Stossrichtungen in der unternehmerischen Neuorientierung der EWD AG abzielen:

1. *Wie viel Öl wird für den Wärmeverbund in Davos gebraucht?*
2. *Wieso wird der Wärmeverbund nicht mit Holzschnitzeln betrieben, z.B. mit einem Blockheizkraftwerk, welches gleichzeitig auch Strom produzieren würde?*
3. *Wann wurde zuletzt das Potenzial weiterer Biogas-Anlagen abgeklärt? Gelten diese Ergebnisse heute immer noch?*
4. *Welche weiteren Trinkwasserkraftwerke sind möglich? Welche Projekte sind zur Realisierung in Abklärung?*
5. *Wann kann die EWD AG ihre künftige Strategie betreffend verstärkt eigenständiger Angebotsentwicklung dem Grossen Landrat vorstellen?*

Wir wünschen uns eine energiegeladene Beantwortung der Fragen gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats.



Christian Thomann  
Erstunterzeichner



Linda Zaugg  
Zweitunterzeichnerin

6. Oktober 2022

# Parlamentarischer Vorstoss

Titel des Vorstosses: **EWD AG mit unausgeschöpftem Potenzial**

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	Ladina Alioth
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	A. Ambühl
Bossi Alexandra (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	R. Gianelli
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Kessler Agnes (FDP)	
Kistler Lukas (GLP)	L. Kistler
Mani Seraina (die Mitte)	S. Mani
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	C. Stiffler
Thomann Christian (EVP)	C. Thomann
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Vetsch Hans (parteilos)	H. Vetsch
Von Ballmoos Walter (GLP)	W. Ballmoos
Zaugg Linda (SP)	L. Zaugg

Sitzung vom 18.07.2023  
Mitgeteilt am 21.07.2023  
Protokoll-Nr. 23-490  
Reg.-Nr. B2.5.2

# An den Grossen Landrat

## Kreditantrag Holzurückhalt Flüelabach Färich

### 1. Ausgangslage

An den beiden Hauptzubringern Flüelabach und Dischmabach sowie am Landwasser selbst bestehen erhebliche Hochwasserschutzdefizite. Die Brücken bilden hierbei die grösste Schwachstelle, denn die rund 20 Brücken im Talboden sind infolge Verklausung durch Schwemmholz gefährdet.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Davos ein Hochwasserschutzkonzept beschlossen. Als Teilprojekt mit höchster Priorität ist ein Ausbau des Holzurückhalts am Flüelabach enthalten. Dies bildet den Inhalt des vorliegenden Projektes. In einer nächsten Phase wird dann der Holzurückhalt am Dischmabach überprüft.

Im Auftrag der Gemeinde hat die Herzog Ingenieure AG einen Kurzbericht, d.h. ein Vorprojekt sowie einen detaillierten technischen Bericht zum Holzurückhalt Färich erstellt, die den Aktenauflagen zu entnehmen sind. Daraus geht hervor, dass der Ausbau des Geschiebesammlers deutlich kostenintensiver als ein zusätzlicher Holzurückhalt ist. Aus diesem Grund soll im Färich oberhalb der Bauzone ein Holzrechen im Flüelabach erstellt werden.

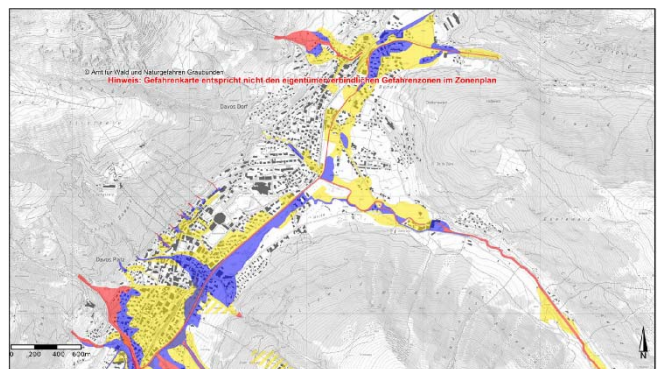


Abb. 1: Gefahrenkarte Wasser, aus Geoportal GR (Quelle: Kurzbericht Holzurückhalt Flüelabach Färich)

Ziel des Projekts ist es, den Schwemmholzeintrag aus dem Flüelatal zu minimieren. Dabei soll der Eingriff in die Landschaft möglichst geringgehalten werden.

## 2. Massnahme Holzrechen

### 2.1. Funktionsweise und Unterhalt

Ausgewählt wurde ein Rückhaltesystem bestehend aus zwei offenen Rechenelementen, welche nach dem Prinzip Tandemsystem funktionieren. Als erste Komponente besteht ein 'Querrechen' über die halbe Breite. Der nachfolgende 'Parallelrechen' bildet die zweite Komponente (längs in Fließrichtung).



Abb. 2: Prinzip Tandemsystem (Quelle: Kurbericht Holzrückhalt Flüelabach Färich)

Das Hochwasser durchfließt den Querrechen bis sich eine Verklausung bildet. Daraufhin wird der Querrechen seitlich umflossen und der Parallelrechen füllt sich. Wenn dieser auch voll ist, wird dieser ebenfalls umströmt. Die gefüllten Rechen werden nicht über-, sondern seitlich umströmt. Dies bedingt somit lediglich eine geringe Konstruktionshöhe, was einen grossen Vorteil dieses Systems darstellt. Zudem wird so auch die statischen Einwirkungen auf das Tragwerk reduziert.

Der Unterhalt obliegt der Gemeinde, welcher über die bestehende Zufahrtsstrasse (Waldstrasse) möglich ist. Der Weg ist jedoch anzuheben, da er ebenfalls die rechte Brandung bildet. Für die Aufschüttung kann Material aus der Sohlenverbreiterung verwendet werden.

### 2.2. Ökologie

Durch das richtplankonforme Projekt werden keinerlei Naturwerte zerstört. Während der Ausführung muss dem Gewässerschutz aber die entsprechende Beachtung und Sorgfalt zukommen.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt soll der Holzrechen im obersten Teil des gepflasterten Kanals platziert werden. Die bestehende Pflasterung wird auf ca. 85 Lfm. rückgebaut. Die Gerinnesohle wird ausgeweitet, was einen ökologischen Mehrwert darstellt. Denn so werden die Gegebenheiten wieder vermehrt dem natürlichen Zustand nahekommen können, d.h. es können sich Gewässerverzweigungen und Kiesbänke bilden.

### 2.3. Landerwerb

Der ausparzellierte Flüelabach ist Eigentum der Gemeinde. Durch das Projekt werden zwei weitere Parzellen, welche im Eigentum der Davos Destinations-Organisation stehen, tangiert. Der Landerwerb und die temporären Beanspruchungen werden – nach der Projekt- und Kreditgenehmigung – durch den Kleinen Landrat in gütlichen Vereinbarungen geregelt.

### 2.4. Werkleitungen und Dritte

Da sich der Holzrechen vollumfänglich im Gewässerraum befindet, können Konflikte mit anderen Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Im unmittelbaren Bauperimeter bestehen keine Leitungstrassees. Die allfällige Erweiterung des Bike- und Seilparks Färich wird nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt führt durch den Adventure-Park Färich und muss abgesperrt und signalisiert werden. Des-

sen uneingeschränkter Betrieb im Sommer sowie die Nutzung der Langlaufloipe, welche üblicherweise bereits ab Ende Oktober in Betrieb ist, müssen in der Baustellenplanung berücksichtigt werden.

Der südseitige Wanderweg ist zurzeit gesperrt, kann aber bei Bedarf an das neue Ufer angepasst werden.

### **3. Termine und Planverfahren**

Das Wasserbauprojekt lag in der Zeit vom 24. März 2023 bis 24. April 2023 in der Gemeinde Davos sowie beim Tiefbauamt Graubünden öffentlich zur Einsicht auf. Überdies wurde es gemäss Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG; BR 807.700) den kantonalen Amtsstellen zur Vernehmlassung zugestellt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche mit der Einsprecherin auf gütlichem Wege erledigt werden konnte. Das Projekt wurde von der Regierung des Kanton Graubünden an der Sitzung vom 30. Mai 2023 Protokoll Nr. 447/2023 mit den entsprechenden Auflagen genehmigt.

Die Arbeitsvergabe durch den Kleinen Landrat erfolgte am 18.07.2023 unter Vorbehalt der Kredit- und Projektgenehmigung. Die Bauarbeiten müssen im Zeitraum vom 14. August bis 10. November 2023 erfolgen.

### **4. Kostenvoranschlag und Finanzierung**

Die Kostenschätzung beläuft sich auf Fr. 650'000.- einschliesslich aller Baunebenkosten. Die Preisbasis ist Februar 2023. Eine detaillierte Darstellung der Baukosten findet sich in den Auflageakten. Gemäss Regierungsbeschluss subventioniert der Kanton die Bruttokosten zu 20%, der Bund zu 35%. Damit sind Restkosten von ca. Fr. 300'000 zu erwarten.

Die Kosten sowie die Beiträge sind in der Investitionsrechnung Budget 2023 auf der Kostenstelle 4207410.010 Hochwasserschutz Verbauung Landwasser enthalten und ausgewiesen.

Laut Davoser Rechtsbuch (DRB 64), Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto "öffentliche und private Werke" wurde am 31. Dezember 2022 ein Bestand von Fr. 11'682'767.01 ausgewiesen. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Kosten werden dem Fonds für "öffentliche und private Werke" belastet (DRB 64, Art. 17).

### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Das Projekt Holzrückhalt Flüelabach Färich sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 650'000.00 (Preisbasis Februar 2023) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Bachverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410

Gewässerverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für "öffentliche und private Werke" (Konto 29100.01) belastet.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Conradin Menn  
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Technischer Bericht Holzurückhalt Färich
- Vorprojekt Holzurückhalt Flüelabach Färich
- Situation Holzurückhalt Färich
- Längenprofil Holzurückhalt Färich
- Querprofil Holzurückhalt Färich

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch



Sitzung vom 18.07.2023  
Mitgeteilt am 21.07.2023  
Protokoll-Nr. 23-489  
Reg.-Nr. B1.3.3

## An den Grossen Landrat

### Kreditantrag Sanierung Dischmabach Abschnitt 3 (Davos Duchli)

#### 1. Ausgangslage

Im Frühjahr 2022 hat der Forstbetrieb der Gemeinde Davos der DIAG Davoser Ingenieure AG den Auftrag erteilt, die Bachwahrung am Dischmabach (Abschnitt Geschieberückhaltebecken Duchli bis unterhalb Wohnüberbauung Duchli) zu kontrollieren. Der Auftrag umfasste ebenfalls das Aufführen von Schäden mit entsprechenden Vorschlägen zu Behebungsmassnahmen inkl. Kosten.

Im Bereich zwischen dem Geschieberückhaltebecken Duchli und der Brücke an der Dischmastrasse ist der Dischmabach in drei Abschnitte gegliedert:

1. Auslaufbauwerk Rückhaltebecken bis bachüberdeckendes Areal Künzli Holz AG
2. Vom Werkareal Künzli Holz AG überdeckter Bachbereich, bis vor die Brücke Duchliweg
3. Bachabschnitt Brücke Duchliweg bis Brücke Dischmastrasse

Im aktuellen Projekt wird ausschliesslich der 3. Abschnitt (Brücke Duchliweg bis Brücke Dischmastrasse) berücksichtigt. Die Abschnitte 1 und 2 werden in separaten Teilprojekten bearbeitet.

#### 2. Zustandserfassung

Der dritte Abschnitt wurde in verschiedene Bauwerkabschnitte unterteilt und entsprechend untersucht. Die Bauart sowie der Zustand der 16 Bauwerksabschnitte inkl. Vorschläge von Massnahmen zur Instandsetzung sind dem Bericht "Zustand und Massnahmenvorschlag Dischmabach" der DIAG Davoser Ingenieure AG zu entnehmen.

Zusammenfassend kann der Gesamtzustand in Abschnitt 3 als genügend bezeichnet werden, wobei die einzelnen Bauwerkabschnitte deutlich unterschiedliche Zustände aufweisen. Die Abschnitte 3.2 und 3.4 sind mittelfristig zu ersetzen, da an diversen Stellen unterspülte Mauerfüsse vorliegen.

Die Bachwahrung an der rechten Uferseite sichert vornehmlich das landwirtschaftliche Kulturland und dient keinem Objektschutz. In Abwägung der Interessen Landwirtschaft und Flussökologie könnten diese Uferbauwerke allenfalls auch ganz aufgegeben werden.

### **3. Kostenvoranschlag und Finanzierung**

Für die Realisierung der vorgeschlagenen Massnahmen ist mit Gesamtkosten von Fr. 301'000 inkl. MwSt. zu rechnen.

Eine detaillierte Kostenaufstellung ist dem Bericht Zustand und Massnahmenvorschlag Dischmabach zu entnehmen.

Laut Davoser Rechtsbuch (DRB 64), Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto "öffentliche und private Werke" wurde per 31. Dezember 2022 Fr. 11'682'767.01 ausgewiesen. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Kosten werden dem Fonds für "öffentliche und private Werke" belastet (DRB 64, Art. 17).

### **4. Arbeitsausführung**

Die Instandstellung der zu erhaltenden Ufermauern drängt sich auf. Damit kann eine deutliche Verschlechterung des Zustandes der Wuhrmauern vermieden und einer erhöhten Hochwassergefährdung der angrenzenden Strasse/Fahrweges und des Wohnhauses Dischmastrasse 61 vorgebeugt werden. Zudem saniert das Tiefbauamt der Gemeinde Davos die Brücke Duchliweg diesen Herbst, und so können die Arbeiten gemeinsam ausgeschrieben und Synergien genutzt werden. Für die Instandstellungsarbeiten gilt es den Wasserstand sowie die Fischpopulation zu beachten. Die Termine und Schutzmassnahmen sind daher in Absprache mit der Fischereiaufsicht festzulegen.

#### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Das Projekt Sanierung Dischmabach Abschnitt 3 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 301'000.00 (Preisbasis Juni 2022) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Bachverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410 Gewässerverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für "öffentliche und private Werke" (Konto 29100.01) belastet.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Conradin Menn  
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Bericht Zustand und Massnahmenvorschlag Dischmabach
- Situation Dischmabach Abschnitt 3

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch